

Informationen zur Haustierhaltung

Allgemeines

Das Halten von Hunden, Katzen und anderen Tieren, welche Störungen, Unreinlichkeit oder Belästigungen anderer Mitbewohner verursachen können, ist nur mit vorheriger Erlaubnis des Vermieters gestattet.

Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Verwahrung von Tieren. Eine etwa erteilte Erlaubnis kann bei Eintritt von Unzuträglichkeiten widerrufen werden. Eine etwa erteilte Erlaubnis erlischt mit dem Tod oder der Abschaffung des Tieres. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden.

Hinsichtlich der Anschaffung eines größeren Aquariums sollte vorab ebenfalls eine entsprechende Genehmigung durch den Vermieter eingeholt werden, da hier besonders darauf zu achten ist, dass das Volumen und damit das Gewicht des Aquariums, nicht zu schwer ist und den Boden beziehungsweise den Estrich der Mietwohnung beschädigt.

Inhalt und Voraussetzungen einer Genehmigung

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere dann, wenn eine Belästigung der übrigen Mieter durch die Tiere eintritt oder sich eine Verunreinigung oder Beschädigung der gemeinschaftlichen Räume und der Außenanlage ergeben sollte.

Hunde sind im Bereich der Wohnanlage (Treppenhaus, Außenanlagen) grundsätzlich angeleint zu führen. Für eventuell auftretende Schäden und Verunreinigungen durch die Haustiere behält sich der Vermieter vor, die Mieter haftbar zu machen.

Eine erteilte Genehmigung gilt nur für das angefragte Haustier, für jedes weitere Haustier ist eine neue Genehmigung notwendig.

Eine weitere Voraussetzung für die Genehmigung der Tierhaltung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Schäden, die durch die Tiere verursacht werden. Der Versicherungsnachweis ist innerhalb von 1 Monat nach Erteilung der Genehmigung durch die Mieter dem Verwalter vorzulegen.